Satzung des Beirates für das Sachgebiet
„Jugend Ferien-Service“ der Landeshauptstadt Hannover

§1

Die Landeshauptstadt Hannover (LHH) richtet nach Maßgabe dieser Satzung einen Beirat zur Unterstützung und fachlichen Beratung der Arbeit des Sachgebietes „Jugend Ferien-Service“, OE 51.51 ein.

§2

Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Berichtes der Sachgebietsleitung zur Lage des „Jugend Ferien-Service“ und seiner Einrichtungen
- Kenntnisnahme der Jahresrechnung
- Beratung bei der Aufstellung der Jahresplanung
- Beratung zur inhaltlichen Weiterentwicklung der vom „Jugend Ferien-Service“ wahrgenommenen Aufgaben
- Austausch mit kommunalen Vertretern der Standorte der Ferieneinrichtungen

§ 3

(1) Mitglieder des Beirats sind
1. Der/die Dezernent/in für Jugend
2. Der/die Leiter/in des Fachbereiches Jugend und Familie
3. Sieben vom Rat der Landeshauptstadt Hannover benannte Mitglieder des Rates oder des Jugendhilfeausschusses
4. Ein/e Vertreter/in des Stadtjugendrings Hannover
5. Ein/e Vertreter/in der Wohlfahrtsverbände Hannover
6. Ein/e Vertreter/in des Fördervereins des Feriendorfes Eisenberg in Kirchheim
7. Ein/e Vertreter/in des Fördervereins des Sommerlagers Hinrich-Wilhelm-Kopf in Otterndorf
8. Ein/e Vertreter/in der Stadt Otterndorf
9. Ein/e Vertreter/in der Stadt Kirchheim
10. Der/die Leiter/in des Bereiches Offene Kinder- und Jugendarbeit

(2) Die Mitglieder gem. Ziffer 3 werden zu Beginn einer jeden Ratsperiode ernannt.

(3) Zusätzlich können Verwaltungsangehörige der LHH zur Mitwirkung im Beirat hinzugezogen werden.

§ 4

(1) Der Beirat wird zweimal im Kalenderjahr durch den/die Dezernenten/in für Jugend einberufen, wobei die Frist zur Ladung und Übersendung der Tagesordnung 14 Tage beträgt.

(2) Einmal jährlich soll der Beirat in einer Einrichtung des „Jugend Ferien-Service“ tagen.

(3) In seiner ersten Sitzung wählt der Beirat aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorstand, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 2 Stellvertretern.

(4) Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen des Beirats ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 5

Näheres über den Sitzungsablauf, die Verhandlungsordnung und die Beschlussfassung regelt der Beirat in einer Geschäftsordnung.

§ 6

Die Beiratsmitglieder erhalten kein Sitzungsgeld und keine Aufwandsentschädigung.

Fassung vom 07.09.2010